

Eintragung im Hauptregister übereinstimmend in der Weise zu beglaubigen, daß unter dieselbe vom Standesbeamten geschrieben wird:

„Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.“

. . . . (Ortsname) (Datum und Jahrgang)

Der Standesbeamte.

N. N.

Werden Nachtragsvermerke im Hauptregister am Rande der ursprünglichen Eintragung zu einer Zeit eingetragen, wo der betreffende Jahrgang des Nebenregisters sich nicht mehr in den Händen des Standesbeamten befindet, sondern von ihm bereits an die Aufsichtsbehörde eingekendet ist, so hat der Standesbeamte an demselben Tage, an welchem er die Eintragung des Nachtragsvermerks in dem Hauptregister bewirkt hat, eine wörtlich genaue Abschrift desselben auf einem besonderen Bogen zu fertigen oder fertigen zu lassen, die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der Eintragung im Hauptregister in der angegebenen Weise zu beglaubigen und dieselbe sodann der Aufsichtsbehörde zu überreichen (§ 14 Abs. 3 des Reichsgesetzes).

Zwischenräume im Vordruck des Formulars, die nicht benutzt werden, sind gleich bei der Eintragung durch wagerechte Striche so vollständig auszufüllen, daß ein nachträgliches Einschreiben von Worten unmöglich ist.

§ 6.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen oder Mittheilungen (§§ 20, 24, 58 des Reichsgesetzes), für welche der Vordruck des Registers nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige oder Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Dervollständigung der Angaben zu verlangen.

§ 7.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Auserfertigung von Auszügen aus denselben einer Schreibhilfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

§ 8.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 23. Mai 1879 sind die den Standesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden, ohne daß eine Ueber-